

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1440

Alle Abgeordneten

Stellungnahme

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/8026 (Neudruck)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Altersgrenze für alle feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten vorgelegt hat.

Die angestrebte Neuregelung bewegt sich in einem Spannungsfeld: Einerseits gibt es den Wunsch der Kommunen nach guten Arbeitsbedingungen mit einer attraktiven Altersregelung für ihre Bediensteten, andererseits zeigen sich zunehmend Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von Stellen aufgrund des demografischen Wandels auch in den Feuerwehren. Wir sind daher gegenüber Änderungen der jetzigen Altersgrenze grundsätzlich aufgeschlossen. Es muss berücksichtigt werden, dass die sonstigen Mitarbeitenden der kommunalen Verwaltung regelmäßig bis zum 67. Lebensjahr ihren Dienst verrichten.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

16.04.2024

Landkreistag NRW
Stefan Waltking
Referent
Telefon 0211 300491-340
s.waltking@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 11.20.03

Städte- und Gemeindebund NRW
Andreas Wohland
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-223
a.wohland@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 15.1.20-003/002

1. Die Einführung der neuen Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1966 wird begrüßt.

Planungssicherheit für die Kommunen und für die Beamtinnen und Beamten in den Feuerwehren ist nur zu erreichen, wenn eine angemessene Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Anpassung der Altersgrenze gilt. Wir begrüßen daher, dass mit der Einführung der neuen Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1966 faktisch eine solche Übergangsregelung angestrebt wird. Einer zusätzlichen gestaffelten Übergangsregelung ab diesem Geburtsjahrgang bedarf es unseres Erachtens nicht. Eine Stichtagsregelung mit ausreichendem Vorlauf ist für die Betroffenen und die Kommunen ein geeigneter Weg.

2. Eine einheitliche Regelung für alle Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst wird begrüßt.

Soweit mit dem Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung für alle Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst – und damit auch für diejenigen bei den Leitstellen – angestrebt wird, begrüßen wir das ausdrücklich.


3. Das Laufbahnmodell wird mitgetragen.

Das mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Laufbahnmodell wird im Rahmen einer Gesamtabwägung mitgetragen.

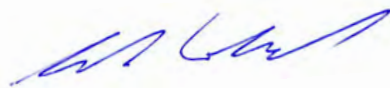
Wir sind dankbar, wenn Sie unsere vorstehende Bewertung des Gesetzentwurfs bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen